

SATZUNG

des

Vereins der Freunde und Förderer der "Feldscheune" e.V. in Kehl

Präambel

Die "Feldscheune" in Kehl, das Gebäude der LGS – Landwirtschaft 2004, hat mit ihrem rustikalen Ambiente vielen Veranstaltungen einen passenden Rahmen gegeben.

Nach dem Ende der LGS 2004 in Kehl soll die "Feldscheune" einer neuen Zweckbestimmung zugeführt werden, um das Gebäude mit seinen vielen Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten.

Die Finanzierung der notwendigen baulichen Veränderungen zum Erhalt und zur Umwidmung des Hauses ist nicht allein durch Mittel der öffentlichen Hand möglich. Darum haben sich willige Personen entschlossen, den **VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER "FELDSCHEUNE" e. V. IN KEHL** zu gründen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer der "Feldscheune" e. V. in Kehl

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kehl unter der laufenden Nummer VR 589 eingetragen

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kehl.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung .

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Konzerte und kulturelle Ausstellungen

b) Theaterabende

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung des Vorstandes einen schriftlichen Bescheid. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat in angemessener Frist nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
5. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg wird – soweit gesetzlichzulässig - ausgeschlossen.

§ 6 Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 18.00 €.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Mitgliedbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahrs aus, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.
6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalpresse (Kehler Zeitung) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Bestellung von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder jeweils auf drei Jahre
 - alle sonst der Mitgliederversammlung kraft Gesetzes obliegenden Angelegenheiten
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung kein anderes Quorum bestimmt ist. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied dies verlangt.
7. Bei der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welches von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - den Beisitzern.

Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und den Vollzug / die Umsetzung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - die Planung und Durchführung der Spendenwerbung und der begleitenden und unterstützenden Veranstaltungen,
 - laufende Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - die Vorbereitung und die Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Entscheidung über die Verwendung der eingegangenen Spenden
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands / Inkompatibilität

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden kann nicht personenidentisch mit dem Amt des Schatzmeisters ausgeübt werden. Im übrigen ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beauftragen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Über die Beratungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Prüfung der Jahresrechnung

Die von der Mitgliederversammlung berufenen Kassenprüfer prüfen die Buchführung und Rechnungslegung des Vereinsvorstands und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kehl die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. März 2011 beschlossen.

Kehl, den 29. März 2011